

Klage, eingereicht am 6. November 2009 — Centre national de la recherche scientifique/Kommission

(Rechtssache T-447/09)

(2010/C 24/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Centre national de la recherche scientifique (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lenoir)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 28. August 2009 über die Aufrechnung der aus dem Vertrag FP7 239108 ICT — VAMDC/ =PF= entstandenen Forderung gegen die angebliche Forderung der Gemeinschaft aus dem Vertrag NEMAGENETAG gegen das CNRS für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt das Centre national de la recherche scientifique (CNRS) die Nichtigerklärung der in der Entscheidung BUDG/C3 D(2009) 10.5 — 1232 vom 28. August 2009 enthaltenen Aufrechnungshandlung, mit der die Kommission die Beträge eingezogen hat, die dem Kläger im Rahmen des Vertrags NEMAGENETAG über ein Vorhaben des 6. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung gezahlt worden sind.

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe:

- Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Entscheidung ergangen sei, ohne dass die Kommission die im abschließenden Auditbericht enthaltenen detaillierten Antworten des CNRS geprüft habe;
- Rechtsfehler und offensichtliche Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts, die die Entscheidung beeinflusst und die Kommission dazu veranlasst hätten, zum einen Kosten durch eine Änderung der Beurteilungskriterien für erstattungsfähige Kosten abzulehnen und zum anderen zu Unrecht beweiskräftige Belege von den für das Projekt angefallenen Ausgaben auszuschließen;
- Verstoß gegen Art. 73 Abs. 1 der Haushaltsordnung, da erstens die streitige Forderung nicht als „einredefrei, auf Geld gehend und fällig“ angesehen werden könne, weil sie ernsthaft bestritten werde, zweitens die gegeneinander aufgerechneten Forderungen nicht als gegenseitig angesehen werden könnten, da es sich bei der einen um eine mehreren Gläubigern zustehende Forderung und bei der anderen um eine einem Einzelnen persönlich zustehende Forderung handle, und drittens der nach dem Vertrag VAMDC geschul-

dete Vorfinanzierungsbetrag zum Zeitpunkt der Vornahme der Aufrechnungshandlung nicht fällig gewesen sei.

Klage, eingereicht am 4. November 2009 — Centre national de la recherche scientifique/Kommission

(Rechtssache T-448/09)

(2010/C 24/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Centre national de la recherche scientifique (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lenoir)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, den Betrag von 110 102,26 Euro zu erstatten, den die Kommission als Forderung aus dem Vertrag mit ihrer Belastungsanzeige vom 29. Juni 2009 (Az. Nr. 3230906067) geltend gemacht hat und der Gegenstand der Aufrechnungshandlung vom 17. August 2009 (Az. BUDG/C3 D2009 10.5 — 1232) war, zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen entsprechend dem auf den Vertrag anwendbaren belgischen Recht;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt das Centre national de la recherche scientifique (CNRS), die Kommission zu verurteilen, den in der Belastungsanzeige Nr. 3230906067 vom 29. Juni 2009 aufgeführten Betrag von 110 102,26 Euro zuzüglich Verzugszinsen zu erstatten, der als Forderung gegenüber dem Kläger aufgrund des Vertrags EURO-THYMAIDE über ein Vorhaben des 6. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung geltend gemacht wird, und der Gegenstand einer Aufrechnungshandlung vom 17. August 2009 war.

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe:

- Nichtbeachtung der Belegkriterien für vertraglich vorgesehene Kosten, da die Kommission Art. II.19.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags EURO-THYMAIDE über erstattungsfähige Kosten verletzt habe, und, hilfsweise, die Nichtbeachtung der in Art. 1134 des belgischen Code Civil vorgesehenen Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln, da die Kommission von den direkten Kosten für das am Projekt beteiligte Personal Belege ausgeschlossen habe, deren Beweiswert gleichwohl offensichtlich gewesen sei. Dies habe dazu geführt, dass sie zu Unrecht bestimmte direkte

Personalkosten abgelehnt und Anpassungen vorgenommen habe, die zu der bestrittenen Forderung geführt hätten.

- Falsche Beurteilung der Rückstellung für Arbeitsplatzverlust (Provision pour Perte d'Emploi, PPE) im Hinblick auf die in Art. II.19.1, Art. II.19.2.c und Art. II.20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags EURO-THYMAIDE vorgesehenen Kriterien, da die PPE entgegen ihrer irreführenden Bezeichnung eine mit der Arbeitslosenversicherung verbundene Personalabgabe sei, die untrennbar mit den erstattungsfähigen Personalkosten verbunden sei. Die Kommission habe gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, indem sie von den erstattungsfähigen Kosten Beträge ausgeschlossen habe, die der PPE entsprächen, die von den Vergütungen für die am Projekt beteiligten Zeitbediensteten des CNRS abgezogen worden sei.
- Offensichtlich falsche Beurteilung der Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall im Hinblick auf die vertraglich vorgesehenen Erstattungskriterien, da die Kommission entgegen Art. 11.19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags EURO-THYMAIDE zu den nicht erstattungsfähigen Kosten die Gehälter hinzugezählt habe, die dem am Projekt beteiligten Personal des CNRS während krankheitsbedingter Fehlzeiten gezahlt worden seien.

Klage, eingereicht am 6. November 2009 — Centre national de la recherche scientifique/Kommission

(Rechtssache T-449/09)

(2010/C 24/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Centre national de la recherche scientifique (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lenoir)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, den Betrag von 97 399,55 Euro zu erstatten, den die Kommission als Forderung aus dem Vertrag mit ihrer Belastungsanzeige Nr. 3230906573 vom 6. Juli 2009 geltend gemacht hat und der Gegenstand der Aufrechnungshandlung vom 28. August 2009 (Az. BUDG/C3 D2009 10.5 — 1232) war, zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen entsprechend dem auf den Vertrag anwendbaren belgischen Recht;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt das Centre national de la recherche scientifique (CNRS), die Kommission zu verurteilen, den in der Belastungsanzeige Nr. 3230906573 vom 6. Juli 2009 aufgeführten Betrag von 97 399,55 Euro zuzüglich Verzugszinsen zu erstatten, der als Forderung gegenüber dem Kläger aufgrund des Vertrags NEMAGENETAG über ein Vorhaben des 6. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung geltend gemacht wird und der Gegenstand einer Aufrechnungshandlung vom 28. August 2009 war.

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Gründe:

- Nichtbeachtung der Definitions- und Belegkriterien für die in dem Vertrag NEMAGENETAG vorgesehenen erstattungsfähigen Kosten und des Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Vertragsdurchführung, wodurch dem CNRS der Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erschwert und in bestimmten Fällen sogar unmöglich gemacht worden sei.
- Falsche Beurteilung der Rückstellung für Arbeitsplatzverlust (Provision pour Perte d'Emploi, PPE) im Hinblick auf die in Art. II.19.1, Art. II.19.2.c und Art. II.20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags NEMAGENETAG vorgesehenen Kriterien, da die PPE entgegen ihrer irreführenden Bezeichnung eine mit der Arbeitslosenversicherung verbundene Personalabgabe sei, die untrennbar mit den erstattungsfähigen Personalkosten verbunden sei. Die Kommission habe gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, indem sie von den erstattungsfähigen Kosten Beträge ausgeschlossen habe, die der PPE entsprächen, die von den Vergütungen für die am Projekt NEMAGENETAG beteiligten Zeitbediensteten des CNRS abgezogen worden sei.

Klage, eingereicht am 9. November 2009 — Harry Wind/HABM — Sanyang Industry (Wind)

(Rechtssache T-451/09)

(2010/C 24/101)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Harry Wind (Selfkant, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sroka)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Sanyang Industry Co. Ltd (Hsinchu, Taiwan)